

# **Benutzungsordnung**

**für die**

## **Umladestation Bühl**

**im Industrie- und Gewerbegebiet "Nord" Dieselstraße 3, Bühl**

**in der Fassung vom 17. September 2009**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Rastatt wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- 1.1 Der Landkreis Rastatt hat die Firma Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH (MERB), Achern, mit dem Betrieb der Umladestation Bühl als öffentliche Einrichtung nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) beauftragt. Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt und der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern und Besuchern einzuhalten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich dem örtlichen Betriebsleiter mitzuteilen.
- 1.3 Die für die Verwaltung zuständige Behörde ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Telefon: 07222/381-0.
- 1.4 Die Umladestation Bühl ist telefonisch erreichbar unter der Nr. 07223/25465.
- 1.5 Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Umladestation.

### **§ 2**

#### **Zutrittsberechtigter Personenkreis**

Neben dem Betriebspersonal ist der Zutritt zur Umladestation Bühl ohne besondere Erlaubnis des Betriebsleiters der Umladestation Bühl nur Anlieferern und Beauftragten von Behörden gestattet.

### **§ 3 Einzugsgebiet**

- 3.1 Als Einzugsgebiet gilt grundsätzlich das gesamte Kreisgebiet.
- 3.2 Auf der Umladestation Bühl dürfen keine Abfälle, die außerhalb des Landkreises Rastatt entstanden sind, angeliefert werden.
- 3.3 Auf Anordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt kann bestimmt werden, dass bestimmte Abfallarten auf anderen Entsorgungsanlagen angeliefert werden müssen.

### **§ 4 Zugelassene Abfallarten**

- 4.1 Auf der Umladestation Bühl dürfen nur folgende in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt aufgeführte Abfallarten angenommen werden:

#### **4.1.1 Thermisch behandelbare Abfälle:**

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Gewerbeabfälle, Baustellenabfälle.

#### **4.1.2 Abfälle zur Verwertung:**

PKW- und LKW-Altreifen bis zu einem Durchmesser von max. 1,4 m (jeweils ohne Felgen), Altholz der Kategorie A I bis A III, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metallschrott aus Haushaltungen, der im Rahmen der Kleinmengenregelung angeliefert wird. Für die Annahme sonstiger Wertstoffe gilt § 5 der Benutzungsordnung.

- 4.2 Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die genannten Abfallarten anzunehmen. Dies gilt insbesondere für thermisch nicht behandelbare Abfälle, wie z.B. asbesthaltige mineralische Abfälle, Mineralwolleabfälle, verunreinigte mineralische Abfälle sowie Gewerbeabfälle mit hohem Mineralstoffanteil. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt.
- 4.3 Der Abfallwirtschaftsbetrieb behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Personals nicht nach, so ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

## **§ 5 Anlieferung von Wertstoffen**

- 5.1 Die Anlieferung von Wertstoffen, mit Ausnahme der Ziffer 4.1.2, richtet sich nach den Geschäftsbedingungen der Firma Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH.
- 5.2 Gegen die Entrichtung eines Verwertungsentgeltes werden angenommen:  
  
Recyclingfähige Altstoffe aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, wie Papier, Kartonagen, Folien, Styroporformteile, Kunststoffe sowie Kunststoffgemische.
- 5.3 Die einzelnen Abfallarten können als Monoladungen oder in Form eines Altstoffgemisches angeliefert werden.

## **§ 6 Anlieferungsbedingungen für die einzelnen Abfallarten**

- 6.1 Thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung dürfen nicht miteinander vermischt angeliefert werden. Nicht getrennt gehaltene Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen und werden zur Nachsortierung zurückgewiesen. Dies gilt nicht für Kleinmengen von Abfallgemischen aus Sperrmüll und Baustellenabfällen mit verwertbaren Anteilen, wenn diese beim Abladen vom Anlieferer sortiert werden.
- 6.2 Gewerbeabfälle mit einem hohen Mineralstoffanteil, asbesthaltige mineralische Abfälle, Mineralwolleabfälle sowie die sonstigen verunreinigten mineralischen Abfälle sind bei der Entsorgungsanlage "Hintere Dollert" anzuliefern.
- 6.3 Mit Ausnahme von Sperrmüll dürfen einzelne Gegenstände folgende Werte nicht überschreiten:  
  
Gewicht: 100 kg  
Größe: 1 m – Durchmesser oder Kantenlänge
- 6.4 Altreifen dürfen nur ohne Felgen angeliefert werden.
- 6.5 Die zu entsorgenden Abfälle sind selbst abzuladen und gemäß den Anweisungen des Betriebspersonals in den jeweiligen Abwurfschacht zu werfen oder zu schütten bzw. in die bereitstehenden Container zu verladen.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

Auf der Umladestation Bühl können zu folgenden Zeiten Abfälle angeliefert werden:

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 16:45 Uhr
Samstag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Das Anliefern von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Firma MERB und des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt.

## **§ 8 Verhalten bei der Anlieferung**

- 8.1 Die Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den Zufahrtswegen keine Abfälle verloren gehen. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Treten trotzdem Straßenverschmutzungen außerhalb der Entsorgungsanlage auf, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen. Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- 8.2 Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen abgeladen werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.

## **§ 9 Benutzung der Wiegevorrichtung**

- 9.1 Die Benutzer haben zur Ermittlung der Abfallmenge die Wiegevorrichtung zu benutzen und dem Wiegemeister die dafür erforderlichen Angaben mitzuteilen, sofern im Rahmen der Kleinmengenregelung keine pauschale Gebührenerhebung oder Gebührenbefreiung erfolgt. Bei der Einfahrt in die Entsorgungsanlage ist die Waagenbrücke zu befahren, sobald diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird. Nach dem Wiegevorgang ist die Waagenbrücke unverzüglich zu verlassen.  
  
Nach dem Abladevorgang haben die Benutzer vor der Ausfahrt die Waagenbrücke zur Nettogewichtsermittlung nochmals zu befahren. Die Ausfahrt aus der Entsorgungsanlage ist erst gestattet, wenn diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird.
- 9.2 Für jede gebührenpflichtige Anlieferung erhält der Benutzer einen Wiegeschein.
- 9.3 Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Abfallmenge durch Schätzung des angelieferten Abfallvolumens ermittelt.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- 10.1 Für die in § 4 zugelassenen Abfallarten werden Benutzungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt erhoben. Die Abfallwirtschaftssatzung kann beim Wiegemeister eingesehen oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt angefordert werden.
- 10.2 Gebührenschuldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild ergeben sich aus den §§ 25 und 31 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt.
- 10.3 Befinden sich verschiedene Abfallarten in einer Anlieferung, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallart mit der höchsten Benutzungsgebühr.
- 10.4 Einwände des Zahlungspflichtigen können beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zu Protokoll gegeben werden.

## **§ 11 Sicherheitsbestimmungen**

- 11.1 Das Aussuchen von Altmaterial auf der Umladestation Bühl ist nicht gestattet. Fundsachen sind beim Wiegemeister abzugeben.
- 11.2 Das Verbrennen von Gegenständen ist verboten. Entstandene Feuer sind sofort dem Betriebspersonal anzuzeigen.
- 11.3 Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist strengstens untersagt.

## **§ 12 Haftung**

- 12.1 Der Benutzer, sein Auftraggeber sowie die sonstigen Besucher haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursachen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt sowie die Betreiberfirma sind im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 12.2 Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

**§ 13**  
**Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eingesehen oder angefordert werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

**§ 14**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zulassen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Rastatt, den 17. September 2009



.....  
Kohler  
Kaufmännischer Geschäftsführer



.....  
Krug  
Technische Geschäftsführerin